



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 21 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB); Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 63, 2. Änderung, Gebiet Tersteegen-/Lindenstraße

Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Seite 23 Preisblatt Wassernetzanschluss gültig ab dem 01.04.2013

Seite 24 Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) gültig ab dem 01.04.2013

Seite 32 Preisblatt Gasnetzanschluss gültig ab dem 01.04.2013

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 63, 2. Änderung,
Gebiet Tersteegen-/Lindenstraße**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 20.02.2013 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Schulzentrums zu schaffen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 25.02.2013

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**Ralf Eccarius
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

**Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
gültig ab dem 01.04.2013**

A Baukostenzuschuss (BKZ)

Herstellung von Netzanschlüssen¹

- A.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ENNI bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der ENNI bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
- A.2 Der Grundpreis beträgt bei
- | | | |
|-------------------------------------|-------------------|-----------|
| 1-geschossiger Bauweise | je m ² | 5,50 EURO |
| 2- und 3-geschossiger Bauweise | je m ² | 5,25 EURO |
| 4- und 7-geschossiger Bauweise | je m ² | 5,00 EURO |
| 8-geschossiger Bauweise und darüber | je m ² | 4,75 EURO |
- A.3 Mehrpreis: je m², der die Geschossfläche von 120 m² übersteigt, entsprechend den in Ziff. A.2 aufgeführten Preisen je m² Geschossfläche.
- A.4 Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach vorstehenden Sätzen.

B Netzanschlusskosten

- B.1 Grundpreis:
Er beträgt bei einer Dimension von

	<u>EURO</u>
DN 32	814,50
DN 40	846,00
DN 50	877,50

- B.2 Mehrlängen: diese werden wie folgt berechnet:

	<u>EURO</u>
DN 32 je lfd. m	31,50
DN 40 je lfd. m	35,00
DN 50 je lfd. m	40,50

- B.3 Die unter Ziffer B.1 und B.2 aufgeführten Hausanschlusskosten und die Kosten für die Mehrlängen ändern sich entsprechend der in den „Ergänzende Bestimmungen zur AVB Wasser“ hinterlegten Preisänderungsklausel:
-

Inbetriebsetzung

- B.1 erstmalige Inbetriebsetzung eine Handwerkerstunde
- B.2 jede weitere bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung eine Handwerkerstunde

C Zahlungsverzug²

netto brutto

- C.1 Mahnung 2,50 € 2,50 €

D Sperren und Entsperrn

netto brutto

- D.1 Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung
Mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale) 20,00 € 23,80 €
- D.2 Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung 42,00 € 49,98 €
- D.3 Übernahme der Geldbotenfunktion 23,00 € 27,37 €
- D.4 Unterbrechung und Wiederanschluss SLP 134,00 € 159,46 €
- D.5 Unterbrechung und Wiederanschluss RLM 330,00 € 392,70 €

Ergänzende Bestimmungen zur der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH gültig ab 01.04.2013

1 Zu § 2:

1.1 Vertragsabschluss

1.1.1 ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951 , so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit ENNI abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der ENNI unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der ENNI auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen). Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für andere Fälle gemeinschaftlicher

Wasserentnahme.

1.2 Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Dem Antrag muss ein maßstäblicher Lageplan, möglichst 1:500, beigefügt werden sowie bei Bauwerken eine vollständige Bauzeichnung einschließlich eines Kellergrundrisses und der Angabe der Geschossfläche. Der Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden enthalten. Ebenfalls sind Angaben über eine etwaige Eigenwasserversorgung des Antragstellers zu machen.

2 Zu § 4:

2.1 Art der Versorgung

2.1.1 ENNI stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung.

Sind mehrere Versorgungsleitungen vorhanden, bleibt es der ENNI überlassen, an welche Leitung der Anschlussnehmer angeschlossen wird.

2.1.2 Eine Versorgungspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss oder die Versorgung der ENNI aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Der Anschluss kann ferner versagt werden, wenn das zu versorgende Grundstück nicht nach den bestehenden Vorschriften entwässert wird. Einem Antrag kann ebenfalls nicht entsprochen werden, wenn die Abwässer die Wassergewinnung gefährden können (Schutzzone).

3 Zu § 9:

3.1 Baukostenzuschüsse (BKZ)

3.1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der ENNI bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der ENNI bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

3.1.2 Von den Kosten gemäß Ziffer 3.1.1 Absatz 2 werden ggf. vorweg die den Sondervertragskunden zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden den Tarifikunden zugerechnet.

3.1.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifikunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss (BKZ), nach Maßgabe der Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes wie folgt:

$$\text{BKZ (EURO)} = 70\% \times G \times \frac{K}{\sum G_A}$$

Es bedeuten:

G = Die Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes.

K = Den Tarifkunden im Versorgungsbereich zuzurechnende Kostenanteile gemäß Ziff. 3.1.2.

$\sum G_A$ = Die Summe der Geschossflächen aller Gebäude, die gemäß der zugrundeliegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Bei der Ermittlung werden die Mindestgeschossflächen von 120 m² je Gebäude berücksichtigt. Je anzuschließendem Gebäude wird ein Baukostenzuschuss von mindestens 120 m² Geschossfläche der Berechnung zugrundegelegt. Bei Anschlüssen, die Gewerbebetrieben, Feuerlöscheinrichtungen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Gartenanschlüssen oder dergleichen dienen, wird der Baukostenzuschuss nach dem Anschlusswert berechnet. Hierbei entsprechen 3 m³ Belastungswert 120 m² Geschossfläche.

3.1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Berechnungsgrundlage (Geschossfläche) um mehr als 20 %, mindestens jedoch um mehr als 30 m² erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziff. 3.1.3.

3.2 Übergangsregelung

Wird ein Anschluss an die öffentliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der öffentlichen Verteilungsanlage möglich, bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von der vorstehenden Ziff. 3.1 nach der bisherigen Anlage der ENNI zu den "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der ENNI" in der Fassung vom 01.01.1980.

Nach dieser Anlage werden berechnet:

3.3 Grundpreis: Der Grundpreis stellt den Mindestbaukostenzuschuss dar und wird erhoben für die ersten 120 m² Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes. Bei anderweitigen Verbrauchseinrichtungen in Gewerbebetrieben, Feuerlöscheinrichtungen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Gartenanschluss oder dergl. wird der Grundpreis berechnet. Ist ein höherer Wasserbedarf gegeben, kann der Grundpreis nach dem Anschlusswert berechnet werden. Hierbei entsprechen 3 m³ Belastungswert 100 m² Geschossfläche. Den Grundpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

3.3.1 Mehrpreis: Den Mehrpreis entnehmen Sie bitte dem Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“. je m², der die Geschossfläche von 120 m² übersteigt.

3.4 Nachentrichtung: Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Berechnungsgrundlage (Geschossfläche) um mehr als 20 %, mindestens jedoch um mehr als 30 m² erhöht. Siehe Preisblatt

„Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

3.5 Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die ENNI macht dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot auf Anschluss seines Bauvorhabens an das Verteilungsnetz bzw. auf Veränderung des Hausanschlusses und teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der ENNI schriftlich die Annahme des Angebotes.

Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

4 Zu § 10:

4.1 Hausanschluss

Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an das Verteilungsnetz haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die ENNI für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

4.2 Netzanschlusskosten

4.2.1 Der Anschlussnehmer erstattet der ENNI die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke des Anschlussnehmers. Der Hausanschluss besteht aus Hausanschlussleitung mit einer Absperreinrichtung an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperreinrichtung innerhalb des anzuschließenden Grundstückes. Zum Hausanschluss gehört auch die Wasserzähleranschlussplatte. Ferner zahlt der Anschlussnehmer der ENNI die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

4.2.2 Die Abrechnung erfolgt nach pauschalierten Durchschnittskosten. Im Hausanschlusserstattungsbetrag sind nicht die Aufwendungen für den Mauerdurchbruch enthalten. Dieser ist grundsätzlich bauseits herzustellen und wieder zu verschließen.

Der Hausanschlusserstattungsbetrag errechnet sich entsprechend Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“:

4.2.2.1 Grundpreis:

Er umfasst die im Bereich der Straße anfallenden Baukosten einschließlich der Erdarbeiten sowie die Zähleranschlussplatte. Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“

4.2.2.2 Mehrlängen:

Die Mehrlängen umfassen den Teil der Anschlussleitung von der Straßengrenze bis zum Hauptabsperrhahn einschließlich der Erdarbeiten. Siehe Preisblatt „Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“

4.2.2.3 Größere Dimensionen:

Die entstehenden Kosten werden jeweils nach Aufwand (zuzüglich Baukostenzuschuss) ermittelt und in Rechnung gestellt. Der ENNI bleibt es überlassen, in besonders gelagerten Fällen auch bei den unter Ziff. 4.2.2.1 und Ziff. 4.2.2.2 erfassten Dimensionen nach tatsächlichem Aufwand abzurechnen. Ergibt sich aufgrund des Bebauungsplanes oder aus sonstigen Gründen die Notwendigkeit, Hausanschlussleitungen über Privatwege, Stichstraßen oder dergleichen zur Versorgung von Hinterhäusern, Wohnhäusern in rückwärtiger Bebauung, an Stichstraßen gelegenen Reihenhäusern oder dergleichen zu führen, wird die Länge der Anschlussleitung von der Straße aus gemessen, in der die Hauptversorgungsleitung liegt. Dabei liegt es im Ermessen der ENNI, ggf. anstelle von z. B. zwei Anschlussleitungen DN 32 eine gemeinsame Zuführungsleitung mit größerer Dimension bis zum Abzweigpunkt zu verlegen. Jedem Anschlussnehmer sind in diesen Fällen die anteiligen Selbstkosten der Anschlussleitung in Rechnung zu stellen.

4.2.3 Die Hausanschlusskosten und die Kosten für die Mehrlängen ändern sich nach folgender Preisänderungsklausel:

$$K = K_0 \cdot x \left(0,25 \frac{L}{L_0} + 0,15 \frac{I}{I_0} + 0,60 \frac{B}{B_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

K_0 = Ausgangswert der Hausanschluss- und Mehrlängenkosten

L_0 = Ausgangswert des Facharbeiterlohnes in Lohngruppe V, Stufe 1, des Monatslohntarifvertrages Nr. 10 zum BMTG unter Berücksichtigung der tariflichen Arbeitszeit von z. Z. 174 h/Monat zum 01.02.1980.

I_0 = Ausgangswert des Index für Investitionsgüter, Juli 1979 bis Dezember 1979 = 112,1 (arithmetische Mittel).

B_0 = Ausgangswert des Stundenlohnes eines Baufachwerkers nach Lohn-tabelle der baugewerblichen Löhne Nordrhein-Westfalen, d.h. zum 01.04.1980 = 5,36 EURO.

K = neue Hausanschluss- und Mehrlängenkosten

L = Stundenlohn

I = Index für Investitionsgüter

B = Stundenlohn

} Zur Zeit
der Anschluss-
herstellung

Eine Änderung der an den Lohn (L, B) gebundenen Beträge tritt mit Wirkung des auf die Lohnänderung folgenden Monats ein.

Der Index für Investitionsgüter ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden zu entnehmen (Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für industrielle Produkte; 1976 = 100). Eine Änderung des an den Index gebundenen Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Januar eines jeden Jahres ein, wobei der Durchschnitt der dem Zeitpunkt der Änderung vorausgehenden sechs veröffentlichten Kalendermonate zugrunde zu legen ist.

Die Anschluss- und Mehrlängenkosten werden nach Anwendung der Preisänderungsklausel auf volle EURO auf- oder abgerundet.

Nicht ausgeschöpfte Preisänderungen gelten als gestundet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet wird.

- 4.2.4 Für Anschlüsse, die vorübergehenden Zwecken dienen und deren spätere Beseitigung (z. B. Bauanschlüsse, Anschlüsse für Schausteller bzw. ambulantes Gewerbe u. ä.) werden dem Anschlussnehmer die tatsächlichen Kosten berechnet.

5. Zu § 11:

5.1 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze.

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 10 m überschreitet.

6 Zu § 12:

6.1 Kundenanlage

- 6.1.1 Vor Beginn der Installation einer Wasseranlage muss der Anschlussnehmer Skizzen und Beschreibung der geplanten Anlage durch den Installateur der ENNI zur Prüfung vorlegen. Erst nach erfolgter Prüfung darf mit der Ausführung der Installationsarbeiten begonnen werden. Die ENNI ist berechtigt, die Installationsarbeiten zu überwachen und die Anlagen vor Inbetriebsetzung zu prüfen.

- 6.1.2 Unter die Bestimmung des Absatzes 1 fällt auch die Ausdehnung der Wasserversorgung auf benachbarte Grundstücke oder auf Grundstücksteile und weitere Grundstücke des Anschlussnehmers selbst, die in den ursprünglichen Versorgungsvertrag nicht einbezogen waren.

- 6.1.3 Schäden innerhalb der Anlage des Anschlussnehmers müssen ohne Verzug beseitigt werden. Wenn durch solche Schäden oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer den vollen Wasserpreis für die durch den Zähler angezeigten Wassermengen zu bezahlen.

- 6.1.4 Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Anschlussnehmers; dieser haftet auch für jeden Schaden, der der ENNI oder Dritten entsteht.

7 Zu § 13:

7.1 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrrichtungen in der Regel durch die ENNI bzw. durch deren Beauftragten.

Für die erstmalige Inbetriebsetzung, für die Wiederinbetriebsetzung und für jeden Inbetriebsetzungsversuch zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den jeweiligen

Weiterverrechnungssatz der ENNI für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer.

8 Zu §§ 8, 11, 18, 19:

8.1 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Meßeinrichtungen.

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 (3), § 11 (3) und § 18 (2) AVB Wasser V und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 (2) AVB Wasser V zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9 Zu § 16:

9.1 Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der ENNI den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dieser für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der sonstigen Rechte und Pflichten nach dem AVB Wasser V oder zur Ermittlung preisrechtlicher Vermessungsgrundlagen erforderlich ist.

Der Anschlussnehmer haftet ohne Rücksicht auf Verschulden für die Sicherheit und Gefahrlosigkeit des Zugangs zu den technischen Einrichtungen.

10 Zu § 18:

10.1 Messung

Der Zähler bleibt Eigentum der ENNI.

11 Zu § 22:

11.1 Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Standrohre zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelte, Tiefbauarbeiten) werden von der ENNI nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

Bei der Vermietung von Standrohren zur Abgabe von Wasser für vorübergehende Zwecke haftet der Mieter für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung der ENNI oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr monatlich einmal zu dem von der ENNI festgesetzten Termin vorzuzeigen. Bei Abgabe von Wasser für Bauzwecke haftet neben dem Mieter der Bauherr gesamtschuldnerisch.

12 Zu § 24:

12.1 Rechnungslegung und Bezahlung

Die ENNI erteilt jährlich Rechnungen. Sie kann kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraumes wird dem Anschlussnehmer rechtzeitig bekanntgegeben.

Die ENNI erhebt Abschläge, die zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig werden. Die Abschläge bemessen sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im letzten abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer.

Eine endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Verbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVB WasserV bleibt unberührt.

13 Zu §§ 27, 33:

13.1 Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit den in dem „Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“ hinterlegten Pauschalen zu bezahlen.

Zur Anwendung kommt jeweils der gültige Weiterverrechnungssatz des EVU für eine Handwerkerstunde zzgl. der gültigen MwSt.

Verzugszinsen werden in der gesetzlich zugelassenen Höhe ab Fälligkeit berechnet.

Für die erstmalige Inbetriebsetzung verweisen wir auf Ziffer 7 dieser Anlage.

14 Zu § 32:

14.1 Zeitweilige Absperrung

Siehe Preisblatt Wassernetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH“.

15 Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die der Kunde nach den Allgemeinen Bedingungen zu zahlen hat, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

16 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen inkl. Preisblatt treten am 01.04.2013 in Kraft und ergänzen die am 01.01.2002 in Kraft getretene Fassung lediglich durch die Anpassung der Sperrpauschalen, der Trennung von ergänzenden Bedingungen und Preisblatt sowie durch Berücksichtigung der Firmenänderung von Energie Wasser Niederrhein GmbH in ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, lässt sie im Übrigen aber unberührt.

**Preisblatt Gasnetzanschluss der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
gültig ab dem 01.04.2013**

A Netzanschlusskosten		netto	brutto
Herstellung von Netzanschlüssen ¹			
A.1	bis 15 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 30 kW	1.250,00 €	1.487,50 €
A.2	bis 15 m Rohrgrabenlänge ¹ , der Rohrdimension DN 50 und einer Leistung bis max. 30 kW, wenn ENNI Mitverlegungsmöglichkeiten hat	1.050,00 €	1.249,50 €
A.2	Abschlag für den Rohrgraben bei Eigenleistung bis 15 m	165,00 €	196,35 €
A.3	Zuschlag je Meter oberhalb 15 m Rohrgrabenlänge ¹	37,50 €	44,63 €
A.4	Abschlag je Meter oberhalb 15 m Rohrgrabenlänge ¹ , bei Eigenleistung	23,00 €	27,37 €
A.5	Zuschlag für Hauseinführung bei nicht unterkellerten Gebäuden, Zuschlag für 45° gebogen	130,00 €	154,70 €
A.6	Die Herstellung von Netzanschlüssen, die nicht mit den Fällen nach Ziffer A.1 bis A.5 vergleichbar sind, wird zu individuell kalkulierten Kosten angeboten.		
A.7	Für den Anschluss an das Verteilnetz von Netzanschlüssen mit einer Anschlussleistung größer 30 kW fällt ein Baukostenzuschuss je KW Zusatzleistung an	11,79 €	14,03 €
A.8	Für Veränderungen von Netzanschlüssen erstellt ENNI auf Veranlassung des Anschlussnehmers ein Angebot.		
B Inbetriebsetzung		netto	brutto
B.1	erstmalige Inbetriebsetzung	frei	frei
B.2	jede weitere Inbetriebsetzung bzw. gescheiterte Inbetriebsetzung je Messeinrichtung aus Gründen, die der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer zu vertreten hat	130,00 €	154,70 €
C Zahlungsverzug²		netto	brutto
C.1	Mahnung	2,50 €	2,50 €
D Sperren und Entsperren		netto	brutto
D.1	Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung Mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)	20,00 €	23,80 €
D.2	Versuch der Unterbrechung der Anschlussnutzung	42,00 €	49,98 €
D.3	Übernahme der Geldbotenfunktion	23,00 €	27,37 €
D.4	Unterbrechung und Wiederanschluss SLP	134,00 €	159,46 €
D.5	Unterbrechung und Wiederanschluss RLM	330,00 €	392,70 €

¹ zwischen Gebäudeaußenwand am Einführungspunkt und Grundstücksgrenze

² für diese Position wird keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
